

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0470/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.05.2013	Vorberatung
Rat der Stadt	18.06.2013	Entscheidung

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Erläuterung:

Die derzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung wurde im Jahr 2007 beschlossen.

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat zu Beginn des Jahres 2013 eine neue Mustersatzung erarbeitet und veröffentlicht. Die in der Mustersatzung Stand 2013 enthaltenen Gebührensätze berücksichtigen die tariflichen Veränderungen der letzten Jahre.

Als Anlage werden die Kalkulationsgrundlagen des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes beigelegt.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald

vom xx.xx.xxx

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Radevormwald Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für

besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Radevormwald auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald vom 19.09.2007 außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif		
Tarif-	Gegenstand	Gebühr
Nr.		in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrucke	
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.		

2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00

9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	24,00

14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	Je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00
16.	a) Aktenversand oder Einsichtnahme in Akten; b) Durchsicht von Archivgut (z.B. ehem. Personenstandsbücher), ohne Fertigung von Abschriften	
	Je angefangene 15 Minuten	9,00

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		BM

Anlage:

Kalkulationsgrundlage Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund